

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das neue Großherzogliche Badische Preß-Gesetz vom 2. April 1868

Behaghel, Wilhelm

Freiburg i/B, 1868

Schlußbestimmung

[urn:nbn:de:bsz:31-143354](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-143354)

§. 25.

Ueber die Kosten der Beschlagnahme und des durch dieselbe
veranlaßten gerichtlichen Verfahrens entscheiden die Vorschriften der
Strafprozeßordnung.

Uebrigens gebührt dem durch den Beschlag Beschädigten Ersatz
des Schadens aus der Staatskasse, wenn die Polizeibehörde vor-
sätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Beschlag ohne genügen-
den Grund verfügt hat.

Diese Schadenersatzforderung muß bei Vermeidung des Ver-
lusts binnen drei Monaten nach Aufhebung des Beschlags bei dem
zuständigen Gerichte (§. 10 der bürgerlichen Prozeßordnung) geltend
gemacht werden.

Schlufbestimmung.

§. 26.

Die Gesetze über die Presse vom 15. Februar 1851 (Regie-
rungsblatt Nr. XII.) und vom 15. Januar 1857 (Regierungs-
blatt Nr. VI.), sowie der im §. 31 der Gewerbeordnung für Preß-
gewerbe und Leihbibliotheken gemachte Vorbehalt sind aufgehoben.

Der Betrieb der Leihbibliotheken kann durch Verordnung gere-
gelt und die Uebertretung der Vorschriften derselben kann mit poli-
zeilicher Geldstrafe bis zu 100 Gulden bedroht werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium,
den 2. April 1868.

Friedrich.

Jolly. von Freyendorf.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

